

Delmenhorst, 20. Febr. 2013

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung gem. § 3a UVPG (Anlegung von Kiesbänken in der Welse)

Der Fischereiverein Delmenhorst, Stedinger Landstr. 104, 27751 Delmenhorst, hat eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726), für die Anlegung von Kiesbänken in der Welse (Gewässer II. Ordnung) auf einer Gewässerstrecke von ca. 400 m bei der Sportanlage SV Baris (R34₇₅640/H58₈₁173 n. Gauß-Krüger) beantragt. Durch die Maßnahme soll die Welse revitalisiert und Laich-/Aufwuchshabitate für kieslaichende Fischarten geschaffen werden. Es handelt sich um eine partielle, aber wesentliche Umgestaltung und damit einen Ausbau des Gewässers.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 3 c UVPG, Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 2 des Gesetzes ist nach Beginn des Verfahrens durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unverzüglich zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Stadt Delmenhorst als zuständige Plangenehmigungsbehörde hat nach Auswertung der entscheidungserheblichen Fakten und Unterlagen festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Müller-Schönborn

